

1. Sachverhalt¹

Nachdem A und B eine Person in einem am Bahnhof gelegenen Döner-Imbiss gemeinschaftlich tätlich angegriffen haben, ziehen sie sich mit leichten äußeren Verletzungen in ihre nahegelegene Wohnung zurück. Dort berichten sie den nach und nach eintreffenden weiteren Personen, darunter auch C, wahrheitswidrig, dass sie von „Immigranten“ vor dem Döner-Imbiss zusammengeschlagen worden seien. A ermutigt die anderen, sich an den „Ausländern“ zu rächen. Zu diesem Zweck bewaffnet sich A mit einem circa einen Meter langen Baseballschläger, B mit einer etwa 1,20 Meter langen Vorhangstange aus Holz und C mit einem Schlosserhammer. In Kenntnis der Bewaffnung einzelner von ihnen machen sich anschließend alle auf den Weg zum Döner-Imbiss. Die mitgeführten Gegenstände wollen sie nutzen, um dort zu drohen, zu randalieren und zu prügeln. An der Spitze laufen A und B, welche gut sichtbar Baseballschläger und Holzstange in der Hand tragen sowie C, der den Hammer in der Gesäßtasche trägt. In Zweierstärke versetzt, folgen die anderen. Es ertönen aggressive Rufe, wie etwa „Denen zeigen wir’s!“, „Die machen wir fertig!“ und „Die kauf‘ ich mir jetzt!“. Keiner dieser Rufe ist jedoch einem Einzelnen zurechenbar. Im Döner-Imbiss angekommen, schlagen und treten die Beteiligten auf mehrere Personen ein.

¹ Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

Oktober 2018
Döner-Imbiss-Fall

Bildung bewaffneter Gruppen

§ 127 StGB

famos-Leitsätze:

1. Für das Vorliegen einer Gruppe i.S.d. § 127 StGB genügt eine Anzahl von drei Personen, sofern diese räumlich zusammenwirken. Die Gruppe muss dann weder auf Dauer angelegt sein noch eine Organisationsstruktur aufweisen.
2. Ein Verfügen über Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge ist anzunehmen, wenn die Bewaffnung mit diesen Gegenständen dem gemeinsamen Gruppenzweck dient und gleichzeitig nach deren Art und Gefährlichkeit den Charakter des Zusammenschlusses der Mitglieder (mit-)festlegt. Für die Beurteilung der Gefährlichkeit der Werkzeuge ist die Verwendungsbestimmung entscheidend.

BGH, Urteil vom 14. Juni 2018 – 3 StR 585/17 – LG München II; veröffentlicht in NJW 2018, 2970.

Des Weiteren äußern sie Drohungen und beschädigen zwei Glasfenster.

Das LG München II verurteilt A, B, C und die anderen Beteiligten u.a. gemäß § 127 StGB² (Bildung bewaffneter Gruppen). Gegen das Urteil legt A Revision zum BGH ein.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

In diesem Fall wurden durch den BGH erstmals höchstrichterlich die Tatbestandsmerkmale des § 127, Bildung bewaffneter Gruppen, ausgelegt. Neben der Frage, welche Vo-

² Es handelt sich, soweit nicht anders angegeben, um Normen des StGB.

raussetzungen an das Vorliegen einer „bewaffneten Gruppe“ zu stellen sind, beschäftigt sich der BGH auch mit den Tathandlungen „Bilden“ und „Befehligen“. In den vorliegenden Ausführungen sollen nur diese Tatbestandsmerkmale näher beleuchtet werden. § 127 stellt ein abstraktes Gefährungsdelikt dar. Zu den geschützten Rechtsgütern zählen dabei der innere Rechtsfrieden sowie das staatliche Gewaltmonopol.³

Die Norm in ihrer aktuellen Fassung besteht erst seit 1998. Durch das 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts wurde der damals verwendete Begriff „Haufen“ durch „Gruppe“ ersetzt. Dies hat zur Folge, dass der Vorschrift im Gegensatz zur alten Fassung nicht mehr nur zu kriegerischen Auseinandersetzungen gebildete Gruppen unterliegen. Der Anwendungsbereich des § 127 erfuhr dadurch eine sachliche Erweiterung.⁴

Nach dem Willen des Gesetzgebers ist unter einer **Gruppe** der Zusammenschluss einer Mehrheit von Menschen zu einem gemeinsamen Zweck, der weder räumlich noch mit einer gewissen Organisationsstruktur oder dauerhaft erfolgen muss, zu verstehen.⁵

Bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals Gruppe werden vor allem die Kriterien Personenanzahl und Organisationsstruktur diskutiert.

Nach einer Ansicht kann eine Gruppe aus drei Personen das zu schützende Rechtsgut „staatliches Gewaltmonopol“ kaum gefährden.⁶ Eine Einschränkung solle dahingehend erfolgen, dass drei Personen, die über das gesamte Bundesgebiet verteilt mit Waffen agieren, nicht unter den Begriff der Gruppe i.S.d. § 127 fallen.⁷ Notwendig sei es

daher, dass der Begriff der Gruppe unter Gesichtspunkten des Schutzzweckes so ausgelegt werde, dass lediglich die Ausstattung mit Waffen sowie der angestrebte Zweck dafür ausschlaggebend seien, inwiefern der fragliche Zusammenschluss schon ein spürbares Gefahrenpotenzial von gewissem Belang für den inneren Rechtsfrieden darstelle. Zahlenmäßig sollen danach zwar drei Personen ausreichen, jedoch nur unter der Voraussetzung des räumlichen Zusammenseins. Eine mit Molotowcocktails ausgestattete Dreiergruppe, die es auf Asylbewerberheime abgesehen hat, könne folglich unter den Tatbestand des § 127 subsumiert werden. Fehlt der räumliche Zusammenschluss, so müssten deutlich mehr als drei Personen mitwirken.⁸

Nach der Gegenauffassung wird eine bestimmte Mindestzahl entsprechend des Schutzzweckes der Vorschrift nicht gefordert, sodass schon drei Personen ein ausreichendes Gefahrenpotenzial aufweisen.⁹ § 127 schütze als abstraktes Gefährungsdelikt gerade den Rechtsfrieden. Dessen Gefährdung könne schon dann möglich sein, wenn sich mindestens drei Personen bei Vorhandensein der anderen Tatbestandsmerkmale zusammenschließen. Eine räumliche Verbindung spiele bereits unter Beachtung moderner Kommunikationsmittel keine überragende Rolle mehr. Es wird vorgebracht, dass so auch über weite Entfernungen ständig die Gruppenmitglieder intensiv in Kontakt bleiben.¹⁰ Das notwendige zahlenmäßige Mindestmaß solle vielmehr am konkreten Einzelfall ermittelt werden.¹¹

Nach einer Ansicht ist die Norm ferner dahingehend einzuschränken, dass eine be-

³ *Fahl*, in Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, 3. Aufl. 2016, § 127 Rn. 1; *Kindhäuser*, LPK-StGB, 7. Aufl. 2017, § 127 Rn. 1.

⁴ *Fischer*, StGB, 65. Aufl. 2018, § 127 Rn. 2.

⁵ BT-Drs. 13/9064, S. 9.

⁶ *Ostendorf*, in NK-StGB, Band 1, 5. Aufl. 2017, § 127 Rn. 9.

⁷ *Sternberg-Lieben*, in Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 127 Rn. 2; v. *Heintschel-*

Heinegg in BeckOK-StGB, 39. Edition 2018, § 127 Rn. 2.

⁸ *Sternberg-Lieben*, in Schönke/Schröder (Fn. 7), § 127 Rn. 2.

⁹ *Fahl*, in Satzger/Schluckebier/Widmaier (Fn. 3), § 127 Rn. 2; *Kindhäuser* (Fn. 3), § 127 Rn. 2.

¹⁰ *Schäfer*, in MüKo-StGB, Band 3, 3. Aufl. 2017, § 127 Rn. 12.

¹¹ *Schäfer*, in MüKo (Fn. 10), § 127 Rn. 13.

stimmte Organisationsstruktur gefordert wird, sodass sogenannte ad-hoc-Gruppierungen nicht unter § 127 fallen. § 127 verlange zwar nicht notwendig eine militärische, aber zumindest eine, mit der kriminellen Vereinigung i.S.d. § 129 vergleichbare Organisationsstruktur. Da man ad-hoc-Gruppen gerade nicht befehligen könne, scheiden diese aus dem Tatbestand des § 127 aus.¹² Das OLG Stuttgart hält dem aber entgegen, dass nur beim Fehlen eines räumlichen Zusammenschlusses ein bestimmtes Maß an Organisationsstruktur notwendig sei. Bei einem räumlichen Zusammenschluss hingegen genüge eine lose Gruppierung ohne besondere Organisationsform.¹³ Hier erfolgte der Zusammenschluss spontan, sodass nach dem OLG Stuttgart keine Organisationsstruktur nötig ist.

Nach der Gegenauffassung besteht im Unterschied zur Vereinigung in § 129 weder die Notwendigkeit eines bestimmten Grades an Organisation noch eine Verbindung auf Dauer. Nach dieser Ansicht fallen auch Zusammenschlüsse von einmaliger, spontaner Art, also auch ad-hoc-Gruppen, unter den Tatbestand des § 127 StGB.¹⁴

Die Personen schlossen sich hier spontan zusammen, sodass fraglich ist, ob eine Gruppe vorliegt.

Das **Verfügen über Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge** bedeutet das Innehaben der tatsächlichen Sachherrschaft. Nicht jedes Mitglied, sondern nur ein erheblicher Teil der Gruppe muss dabei eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug tragen.¹⁵ Nach einer Ansicht muss die Bewaff-

nung aber zum Angriff gegen Menschen erfolgen. An solch einer latenten Bereitschaft fehle es bei erlaubten Vereinigungen, wie etwa Jagd- und Schützenvereinen, die daher als bewaffnete Gruppen ausscheiden.¹⁶ Nach einer anderen Ansicht widerspricht es jedoch dem Wortlaut, eine latente Bereitschaft zum Einsatz der Waffen oder gefährlichen Werkzeuge gegen andere Menschen zu verlangen. Diese Forderung sei nicht mit dem Willen des Gesetzgebers¹⁷ vereinbar und im Übrigen bestehe dafür auch kein Anlass. Die Straflosigkeit der Jagd- und Schützenvereine erreiche man nämlich dadurch, dass solche Vereine nicht „unbefugt“ handeln, sodass die Strafbarkeit aufgrund von fehlender Rechtswidrigkeit entfalle.¹⁸ Der Waffenbegriff ist technisch zu verstehen, sodass darunter etwa Schusswaffen, Schlagringe, Springmesser oder Molotow-Cocktails subsumiert werden.¹⁹ Unter den Begriff „andere gefährliche Werkzeuge“ fallen körperliche Gegenstände, welche entsprechend ihrer objektiven Beschaffenheit geeignet sind, erhebliche Verletzungen hervorzurufen, wie etwa ein Baseballschläger.²⁰ Nach Ansicht des Reformgesetzgebers soll ein Rückgriff auf die Rechtsprechungsgrundsätze zur gefährlichen Körperverletzung zur Auslegung des Merkmals erfolgen.²¹ Wie bereits erläutert, stellt § 127 ein abstraktes Gefährdungsdelikt dar, sodass eine Verwendungsabsicht nicht erforderlich ist. Auch im Rahmen des § 244 ist die Auslegung des Merkmals „gefährliches Werkzeug“ sehr streitig.²² „Beisichführen“ und „Verfügen“ ähneln einander, sodass sich bei § 127 die gleichen Probleme wie bei § 244 I Nr. 1

¹² Fischer (Fn. 4), § 127 Rn. 3.

¹³ LG Stuttgart NStZ 2015, 398, 399.

¹⁴ Fahl, in Satzger/Schluckebier/Widmaier (Fn. 3), § 127 Rn. 2; Kindhäuser (Fn. 3), § 127 Rn. 2.

¹⁵ Fahl, in Satzger/Schluckebier/Widmaier (Fn. 3), § 127 Rn. 5; Heger, in Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 127 Rn. 2; Kindhäuser (Fn. 3) § 127 Rn. 3; Ostendorf, in NK (Fn. 6), § 127 Rn. 7; Sternberg-Lieben, in Schön-

ke/Schröder (Fn. 7), § 127 Rn. 2; v. Heintschel-Heinegg, in BeckOK (Fn. 7), § 127 Rn. 3.

¹⁶ Kindhäuser (Fn. 3), § 127 Rn. 3; v. Heintschel-Heinegg, in BeckOK (Fn. 7), § 127 Rn. 3.

¹⁷ BT-Drs. 13/9064, S. 9.

¹⁸ Schäfer, in MüKo (Fn. 10), § 127 Rn. 18.

¹⁹ Schäfer, in MüKo (Fn. 10), § 127 Rn. 15.

²⁰ Ostendorf, in NK (Fn. 6), § 127 Rn. 7.

²¹ BT-Drucks. 13/9064, S. 9.

²² Vgl. Kindhäuser (Fn. 3), § 244 Rn. 6 ff.

lit. a und § 250 I Nr. 1 lit. a auch stellen.²³ Hier haben die Mitglieder Zugriff auf die mitgeführten Gegenstände und alle wollen diese zum Randalieren einsetzen. Fraglich ist, ob dies für das Merkmal „Verfügen“ ausreicht.

Unter **Bilden** versteht man neben dem Zusammenbringen von bewaffneten Menschen auch die Bewaffnung von schon zusammengebrachten Personen. Sich als Ziel eine längerfristige Organisationsform zu setzen, ist nicht notwendig. Eine Bildung für einzelne Einsätze genügt.²⁴ Es bedarf keines räumlichen Zusammenbringens, sondern es genügt eine Herstellung der Verbindung. Der Bildende muss später nicht Mitglied der Gruppe sein.²⁵

Befehligen bedeutet das Innehaben der Befehls- oder Kommandogewalt bzw. das Sagen haben, wobei sich die Mitglieder den Anweisungen des Befehlsinhabers unterordnen. Dass neben dem Täter auch andere die Befehlsgewalt innehaben, spielt keine Rolle. Der Befehlende muss zum Bilden Mitglied der Gruppe sein.²⁶ Hier dürfte entscheidend sein, ob es bereits ausreicht, dass A Ideengeber und Initiator der Racheaktion war.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH schließt sich dem LG München II dahingehend an, dass A u.a. wegen Bildung bewaffneter Gruppen nach § 127 schuldig ist.

Der BGH versteht unter einer **Gruppe** nach § 127 eine Personenmehrheit, welche sich zum gemeinsamen (identitätsstiftenden) Zweck zusammenschließen. Eine räumliche Verbindung der Personen sei nicht erforderlich. Ferner erklärt der BGH, dass weitergehende Forderungen an die Mehrheit von Per-

sonen nicht gestellt werden müssen, wenn sie, wie im Sachverhalt, an einem Ort zusammenwirken. Sowohl eine Organisationsstruktur als auch ein Zusammenschluss von längerer Dauer spielen keine Rolle, sodass auch ein spontaner Zusammenschluss für eine einmalige Aktion genüge. Für den Fall der räumlichen Verbindung reiche eine Mindestanzahl von drei Mitgliedern aus. Für die Annahme des Merkmals „Gruppe“ genüge hier der Zusammenschluss der Personen zu dem Zeitpunkt, in dem sie sich über den gemeinsamen Zweck endgültig einig sind. Die Personen zeigten sich hier dazu beim Verlassen der Wohnung bereit. Eine Gruppe liege damit vor.

Nach Ansicht des BGH **verfügt** eine Gruppe **über Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge**, wenn die Mitglieder zu jeder Zeit auf diese Zugriff haben oder sie ohne größeren Aufwand erlangen können. Es reiche aus, wenn einzelne Gruppenmitglieder im Besitz sind. Aus dem Merkmal des Verfügens ergebe sich, dass die Bewaffnung dem gemeinsamen Zweck der Gruppe diene. Sie müsse dafür wesentlich sein und gleichzeitig nach Art und Gefährlichkeit der Gegenstände ein entscheidendes Merkmal des Zusammenschlusses bedeuten. Die Bewaffnung müsse aber nicht alleiniger Zweck oder das Endziel des Zusammenschlusses sein. Wann Gegenstände als gefährliche Werkzeuge eingestuft werden, richte sich nach der Art und Weise der nach dem Zweck der Gruppe zu ermittelten Verwendung. Der BGH wirft dem Gesetzgeber daher vor, verkannt zu haben, dass § 127 eine tatsächliche Verwendung nicht vorsieht. Eine Beurteilung, ob der Gegenstand nach seiner objektiven Beschaffenheit sowie der Art der Benutzung geeignet ist, erhebliche Verletzungen im Einzelfall hervorzurufen, passe nicht. Aber auch die Rechtsprechung zu § 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a, § 250 I Nr. 1 lit. a, wonach lediglich objektive Umstände maßgeblich seien, könne nicht bedenkenlos übernommen werden. Nach Ansicht des BGH erhöht bei diesen Qualifikationstat-

²³ *Fahl*, in Satzger/Schluckebier/Widmaier (Fn. 3), § 127 Rn. 4.

²⁴ *V. Heintschel-Heinegg* in BeckOK (Fn. 7), § 127 Rn. 4.

²⁵ *Fahl*, in Satzger/Schluckebier/Widmaier (Fn. 3), § 127 Rn. 6.

²⁶ *Fahl*, in Satzger/Schluckebier/Widmaier (Fn. 3), § 127 Rn. 7; *Schäfer*, in MüKo (Fn. 10), § 127 Rn. 22 f.

beständen bereits das Beisichführen von Waffen/gefährlichen Werkzeugen die abstrakte Gefährlichkeit schon für sich gesehen mit Strafe versehener Handlungen. Bei § 127 betreffe hingegen die bloße Verfügungsgewalt über solche Gegenstände den die Sanktion legitimierenden Unrechtskern. Die bloß abstrakte Gefährlichkeit könne das strafwürdige Verhalten nicht geeignet eingrenzen. Alleiniges Abgrenzungskriterium könne die Verwendungsbestimmung sein. Entscheidend sei, wie die Gegenstände ihren Einsatz finden sollen. Baseballschläger, Holzstange und Schlosserhammer stellen daher gefährliche Werkzeuge nach § 127 dar, weil die Angeklagten sie in waffengleicher Funktion mit entsprechender Gebrauchsbereitschaft mitgeführt haben und sie nach dem gemeinsamen Willen aller zum Drohen, zum Randalieren und zum Prügeln bestimmt waren.

Nach Auffassung des BGH **bildet** derjenige eine Gruppe, der als späteres Mitglied oder Nichtmitglied dafür sorgt, dass es zum Zusammenschluss von bewaffneten Personen in der geforderten Anzahl zu einem gemeinsamen Zweck kommt oder der als Mitglied einer Mehrheit von Personen, welche keine notwendigen Waffen oder gefährliche Werkzeuge besitzen, diese damit ausrüstet. Durch das Zusammenführen der Mitglieder zum Zweck der Rache bilde A die Gruppe. Die sich in der Wohnung befindenden gefährliche Gegenstände gelangen dank A in die Verfügungsgewalt der Mitglieder.

Nach Ansicht des BGH **befiehlt** derjenige, der als Gruppenmitglied über die tatsächliche Kommandogewalt verfügt, wobei eine Gleichberechtigung mit anderen Befehlsinhabern möglich ist, und dessen Anweisungen sich die Mitglieder der Gruppe unterordnen. Dass A Ideengeber und Initiator der Rache ist und die Gruppe durch Parolen in Bewegung setzt, genüge nicht für das Vorliegen des Merkmals „Befehligen“. Ein Beleg, dass A gleichsam die tatsächliche Kommandogewalt innehatte sowie einseitige Anweisungen erteilte, sei nicht gegeben.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Die Verurteilung wegen Bildung bewaffneter Gruppen erscheint seit einigen Jahren gesondert in der Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamtes. Zuvor erfolgte noch eine Zusammenfassung mit Delikten aus §§ 126, 134, 144 und 145 unter dem Stichpunkt „Andere Straftaten gegen die öffentliche Ordnung“.²⁷ Die Anzahl von Verurteilungen variiert zwischen 5 Verurteilungen im Jahr 2008, 25 Verurteilungen im Jahr 2012 und 9 Verurteilungen im Jahr 2016.²⁸ Die Leittentscheidung des BGH ist sehr ausführlich und für die amtliche Sammlung bestimmt.

Auch wenn § 127 im Laufe der universitären Ausbildung kaum auftaucht, zeigt ein Blick in die Prüfungsordnung, dass die Bildung bewaffneter Gruppen u.a. gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 4 JAPO in Bayern zum Prüfungsstoff für die Erste Juristische Staatsprüfung zählt. Es ist daher empfehlenswert, sich mit den Tatbestandsmerkmalen des § 127 vertraut zu machen. Für die Fallbearbeitung muss neben den hier bereits angeführten objektiven Merkmalen beachtet werden, dass zur Verwirklichung des subjektiven Tatbestands *dolus eventualis* genügt.²⁹ Umstritten ist die Auslegung des Merkmals unbefugt. Nach einer Auffassung ist die Formulierung des Tatbestandes von § 127 grammatikalisch fehlerhaft.³⁰ § 127 sei so zu lesen, dass das Bilden, Befehligen, usw. einer „unbefugt existierenden Gruppe“ mit Strafe bedroht ist. Dafür spricht nach dieser Ansicht, dass die Drohung mit Strafe gegen das unbefugte Befehligen einer legal vorhandenen Gruppe weder Schutzrichtung noch Stellung der Norm entsprechen und außerdem nicht sehr

²⁷ Schäfer, in MüKo (Fn. 10), § 127 Rn. 3.

²⁸ Schäfer, in MüKo (Fn. 10), § 127 Rn. 3; Statistisches Bundesamt (Destatis), Rechtspflege, Strafverfolgung 2016, S. 94.

²⁹ Fischer (Fn. 4), § 127 Rn. 12.

³⁰ Sternberg-Lieben, in Schönke/Schröder (Fn. 7), § 127 Rn. 4.

sinnvoll ist.³¹ Sonst wäre bereits das Zusammenstellen des Einsatzkommandos von bewaffneten Polizisten tatbestandsmäßig. Nach der h.M. in der Literatur handelt es sich bei dem Merkmal „unbefugt“ um ein allgemeines Verbrechen- bzw. Rechtswidrigkeitsmerkmal.³² Es handele sich gerade nicht um ein eigenständiges Tatbestandsmerkmal, sondern es bringe lediglich die Selbstverständlichkeit zum Ausdruck, dass die Tathandlungen rechtswidrig sein müssen, um strafrechtlich verfolgt zu werden, was etwa bei Einsatzkommandos bewaffneter Polizeibeamter ausscheidet. Es dürfe also kein Rechtfertigungsgrund vorliegen.³³ Nach dieser Ansicht handelt derjenige unbefugt, der eine Tatbestandsalternative ohne gesetzliche Ermächtigung verwirklicht, also die Handlung nicht von Bundes- oder Landesrecht erlaubt bzw. anderweitig gerechtfertigt ist.³⁴ Danach würden Schützen- oder Jagdvereine jedenfalls nicht rechtswidrig handeln.³⁵ Als Hilfestellung wird folgendes Prüfungsschema vorgeschlagen:

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Gruppe
- b) Verfügen über Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge
- c) Tathandlungen: Bilden, Befehligen, Sich-Anschließen an eine Gruppe, Versorgen

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

Prüfung Merkmal unbefugt

III. Schuld

5. Kritik

Durch das 6. StrRG hat der Tatbestand des § 127 eine Erweiterung erfahren. In der Literatur wird seitdem lebhaft über die Auslegung der einzelnen Merkmale gestritten. Lob verdient der BGH dahingehend, dass er alle Auslegungsmethoden sorgfältig anwendet. Besonders im Hinblick auf den Begriff der Gruppe und den Begriff des Verfügens über Waffen/andere gefährliche Werkzeuge versucht er für Rechtsklarheit zu sorgen.

Kritisch zu hinterfragen ist jedoch, dass der BGH die Unerheblichkeit von Organisationsstruktur vom Merkmal des räumlichen Zusammenwirkens abhängig zu machen scheint. Im Umkehrschluss könnte daraus gefolgert werden, dass beim Fehlen eines räumlichen Zusammenwirkens weitere Anforderungen an das Vorliegen einer Gruppe zu stellen sind, wie etwa eine gewisse Organisationsstruktur, eine größere Personenmindestzahl oder eine längere Dauer. Dies wäre aber mit dem Willen des Gesetzgebers und dem Wortsinn nur schwer in Einklang zu bringen. Im Übrigen ergeben sich dann auch Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zur Vereinigung i.S.d. § 129, für die gerade eine gewisse Organisationsstruktur vorausgesetzt wird (Vgl. § 129 Abs. 2).

(Maximilian Arnold/Romina Fetzer)

³¹ V. Heintschel-Heinegg in BeckOK (Fn. 7), § 127 Rn. 9.

³² Fahl, in Satzger/Schluckebier/Widmaier (Fn. 3), Ostendorf, in NK (Fn. 6), § 127 Rn. 17.

³³ Fahl, in Satzger/Schluckebier/Widmaier (Fn. 3), § 127 Rn. 12; Heger, in Lackner/Kühl (Fn. 15), § 127 Rn. 5; Kindhäuser (Fn. 3), § 127 Rn. 6; Ostendorf, in NK (Fn. 6), § 127 Rn. 17; Schäfer in MüKo (Fn. 10), § 127 Rn. 38.

³⁴ Fahl, in Satzger/Schluckebier/Widmaier (Fn. 3), § 127 Rn. 12; Kindhäuser (Fn. 3) § 127 Rn. 6; Schäfer, in MüKo (Fn. 10), § 127 Rn. 37.

³⁵ Schäfer, in MüKo (Fn. 10), § 127 Rn. 37.